

Infoschreiben an Betreiber privater Einrichtungen im Bereich frühkindliche Betreuung

01. Mai 2020

Geht an: - Betreiber von im Betreff erwähnten Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 26. März haben wir Sie letztmals mit Informationen zur Bedeutung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) für Sie als Betreiber von Einrichtungen der vorschulischen Betreuung bedient. Jetzt, da seitens Bund erste Lockerungsmassnahmen beschlossen wurden, möchten wir Sie erneut über die für Sie relevanten Auswirkungen informieren.

Wiederaufnahme Präsenzunterricht obligatorische Schulen / Zusatzkapitel für Betreuungseinrichtungen

Mit Beschluss vom 29. April hat der Bundesrat verschiedene Lockerungen der bisherigen Schutzmassnahmen (Schliessung von Betrieben, Einkaufsläden, etc.) beschlossen. So hat er unter anderem auch entschieden, dass die öffentlichen Schulen (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule) per 11. Mai wieder den Präsenzunterricht vor Ort aufnehmen dürfen.

Voraussetzung dazu ist, dass die Schulen über ein Schutzkonzept verfügen, mit welchem der Schutz besonders gefährdeter Personen gewährleistet wird, bzw. trotz Zusammentreffens mehrerer Personen die Anzahl an Erkrankungen auf möglichst tiefem Niveau gehalten werden kann. Der Bund hat via das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Grundprinzipien zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen erlassen, die durch die Kantone in Form von Schutzkonzepten weiter zu konkretisieren sind.

Anders als in der Phase der Schliessung der Schulen und Betriebe hat er dabei auch an die Betreuungseinrichtungen gedacht; enthält doch das erwähnte BAG-Papier explizit auch Aussagen zu den Grundprinzipien zur Wiederaufnahme des Vollbetriebs in den Betreuungseinrichtungen.

Kitas und Spielgruppen können ab 11. Mai wieder den ordentlichen Betrieb aufnehmen

Für Sie als Betreiber einer solchen Einrichtung bedeutet dies konkret, dass Sie unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes ab Montag, 11. Mai ebenfalls wieder in den Regelbetrieb übergehen können. D.h. es gelten ab dann weder Restriktionen bezüglich Nutzung nur durch berechnete Elternkategorien (vormals systemrelevante Berufe), noch spezielle Bestimmungen zur Gruppengrösse.

Für das betriebliche Schutzkonzept gilt, dass die Grundprinzipien zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen sinngemäss, bzw. soweit anwendbar, auch für familienergänzende Betreuungseinrichtungen gelten. Speziell verweisen wir diesbezüglich auf Seite 5 des erwähnten Papiers, auf welcher spezifische Empfehlungen für Betreuungseinrichtungen festgehalten sind.

Gerne legen wir Ihnen anbei ein von pro-enfance bzw. kibesuisse erstelltes Muster-Schutzkonzept bei, welches unseres Erachtens sehr gute Hinweise und Empfehlungen enthält und vollständig ist. Gerne können Sie sich bei der Erstellung des eigenen Konzepts an diesem orientieren. Eine Genehmigung Ihres Konzepts durch den Kanton bzw. eine andere Stelle ist nicht erforderlich.

Allfällige Finanzhilfe für Betreuungseinrichtungen

Nach wie vor offen ist bei uns im Kanton Schwyz die Frage nach allfälligen Finanzhilfen für im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehende Ausfälle. Auf Stufe Bund wird im Rahmen der Mai-Sondersession (zwischen dem 4. und 8. Mai) in beiden Räten über eine gleichlautende Motion entschieden, welche vom Bund die Schaffung einer solchen Finanzhilfe einfordert. Finanziert werden soll diese paritätisch zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Das heisst, falls die Motion angenommen wird, wird der Bund eine entsprechende Verordnung erlassen, die Kantone und Gemeinden ebenfalls in die Verantwortung mit einbindet. Wir sind zuversichtlich und hoffen, dass dies so der Fall sein wird und sich folglich auch im Kanton Schwyz eine Lösung zur längerfristigen Sicherstellung des wichtigen Betreuungsangebotes finden lässt. Gerne werden wir Sie wieder informieren, sobald dazu gesicherte Erkenntnisse vorliegen.

Vorerst bleibt mir nur, Ihnen für Ihren grossen und wertvollen Einsatz in den vergangenen, für uns alle belastenden Wochen zu danken! Trotz der erwähnten Lockerungen gilt es aber weiterhin aufmerksam zu bleiben und den Hygiene- und Verhaltensmassnahmen höchste Aufmerksamkeit zu schenken. Gemeinsam wollen wir den Weg hin zu möglichst viel «Normalität» wieder schaffen.

Freundliche Grüsse

Bildungsdepartement Kanton Schwyz



Patrick von Dach
Departementssekretär

Kopie an:

- Kantonsärztlicher Dienst
- Amt für Gesundheit und Soziales
- Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Inner- und Ausserschwyz
- Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke vszgb
- Kantonaler Führungsstab

Beilagen:

- BAG-Grundprinzipien zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts
- Muster-Schutzkonzept für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungseinrichtungen